



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0526/2025		Datum: 19.09.2025	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01028-25/Mü	
Betreff:			
Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 "Gewerbepark Metternich Nord", in Metternich, Im Metternicher Feld			
Gremienweg:			
30.09.2025	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 188 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

- Abweichung von der Festsetzung Ziffer 6.1 / A 1.8, dass das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser auf dem eigenen Grund und Boden zurückzuhalten und zu versickern ist.

Antragseingang	05.05.2025						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Gebäudes für gottesdienstliche Zwecke						
Grundstück/Straße	Im Metternicher Feld 21						
Gemarkung	Metternich						
Flur	1						
445/6	4851						

Begründung:

Der Antragsteller plant auf der in Rede stehenden Parzelle die Errichtung Gebäudes für gottesdienstliche Zwecke.

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 188. Dieser sieht gem. der textl. Festsetzung Ziffer 6.1 / A 1.8 vor, dass das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser auf den eigenen Grundstücken zurückzuhalten und zur **Versickerung** zu bringen ist.

Gem. dem vorliegenden geotechnischen Bericht (Gutachten) kann das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagwasser aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nicht auf den eigenen Grundstücken versickert werden, sodass das anfallende Niederschlagwassers gedrosselt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden muss.

Das Entwässerungsgesuch liegt noch zur abschließenden Prüfung beim zuständigen Fachamt Eigenbetreib Stadtentwässerung (EB 85). Dieses befürwortet die beantragte Befreiung. Demnach soll das Oberflächenwasser gedrosselt in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

Es wurden bereits mehrere Befreiungen bzgl. der Vorgabe zur Versickerung des Dachflächenwassers erteilt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Freiflächenplan
- Ansicht
- geotechnisches Gutachten (siehe Anlage)

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten

Historie: